

## Informationen zur Erstattung von Schülerfahrkosten (FOS-Schüler 2020/21)

1. Die Übernahme von Schülerfahrkosten erfolgt nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes NRW.
2. Die Übernahme der Schülerfahrkosten ist auf maximal **100,00 € pro Monat** begrenzt.
3. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten, z. B. der Beförderung mit privaten Fahrzeugen.
4. Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg in der einfachen Entfernung für den Schüler **mehr als 5 km** und **weniger als 25 km** beträgt. Gilt der Schulweg (von der Haustür der Wohnung bis zum Eingang des Schulgeländes bzw. des Praktikumsbetriebes) als besonders gefährlich oder ungeeignet, werden die Fahrkosten auch erstattet, wenn der Schulweg weniger als 5 km beträgt.
5. Schülerfahrkosten bei FOS-Schülern entstehen für die Fahrten zur Schule (F11 und F12) und für die Fahrten zum Betrieb (F11).
  - a. Die **Fahrkosten zur Schule** werden erstattet, wenn die Brede die nächst gelegene Schule der gleichen Schulform (FOS für Wirtschaft und Verwaltung) ist.
  - b. Die **Fahrkosten zum Praktikum** werden erstattet. Liegt der Wohnort mehr als 25 km vom Praktikumsort, werden nur die Kosten bis 25 km erstattet.
6. **Es werden nur die wirtschaftlich günstigsten Fahrten erstattet.** Deshalb ist vor dem Kauf abzuwägen, ob der Kauf
  - eines oder mehrerer „4er-Tickets“ oder
  - eines oder mehrerer „7-Tage-Tickets“ oder
  - eines „Monats-Tickets“ oder
  - eines „Monats-Tickets“ in Verbindung mit „FahrWeiter-Einzeltickets“am günstigsten ist.
7. **Der Kauf der wirtschaftlich günstigsten Karten hängt von der Anzahl und dem Zeitraum der Fahrten ab. Das kann monatlich variieren und muss jeder Schüler für sich selbst ausrechnen.**

Beispiele der häufigsten Fälle:

- a. Wohnt ein Schüler z. B. in Bad Driburg, Steinheim oder Beverungen und macht in seinem **Wohnort sein Praktikum**, dann benötigt er nur Fahrkarten für die Fahrt zur Schule nach Brakel. In diesem Fall sind normalerweise „4er-Tickets“ am wirtschaftlichsten.
- b. Hat ein Schüler, der **nicht in Brakel wohnt, seinen Praktikumsort in Brakel**, lohnt sich im Normalfall das Monats-Ticket, wenn er pro Monat mehr als 25 Fahrten (Preisstufe 2H), 21 Fahrten (Preisstufe 3H), 18 Fahrten (Preisstufe 4H) nach Brakel macht. Ansonsten sind die „4er-Tickets“ oder die „7-Tage-Tickets“ günstiger. Das ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Im Regelfall ist das abhängig davon, wann der Schüler seinen Urlaub nimmt bzw. wieviel Ferientage in dem jeweiligen Monat liegen.
- c. Liegen **Praktikumsort und Wohnort nicht im gleichen Tarifgebiet und nicht in Brakel**, muss der Schüler ermitteln, ob es günstiger ist eine Monatskarte für die Fahrten zum Praktikumsort und verbilligte FahrWeiter-Tickets für die Fahrten nach Brakel zu kaufen oder ob er mit einer Monatskarte für die Fahrten nach Brakel auch zum Praktikumsort fahren kann.

- d. **Liegen Praktikumsort und Wohnort im gleichen Tarifgebiet und nicht in Brakel**, muss die wirtschaftlich günstigste Variante vom Schüler selbst ermittelt werden.  
Beispiel: der Schüler wohnt in Bergheim und hat sein Praktikumsort in Steinheim. Da Bergheim und Steinheim im gleichen Tarifgebiet liegen, gilt die Preisstufe 1H. Für die Fahrten zur Schule nach Brakel gilt die Preisstufe 4H. In diesem Fall lohnt sich im Normalfall eine Monatskarte der Preisstufe 4H. Mit dieser Karte kann er nach Steinheim und Brakel fahren. Liegen in einem Monat Ferien oder macht der Schüler Urlaub in seinem Betrieb, dann sind „4er-Tickets“ oder „7-Tage-Tickets“ unter Umständen günstiger. Das ist vorab zu prüfen.
8. Laut den Tarifbestimmungen des Westfalentarifs sind die Tickets nicht „sternförmig“ gültig, sondern berechtigen lediglich zu Fahrten zwischen den beiden angegebenen sowie zu durchzufahrenden Tarifgebieten. Ein Schüler wohnt zum Beispiel in Beverungen und macht sein Praktikum in Höxter und hat eine Monatskarte der Preisstufe 3H, dann kann er diese Monatskarte nicht für die Fahrten nach Brakel nutzen, obwohl für die Fahrt von Beverungen nach Brakel auch die Preisstufe 3H gilt. Er muss dann ggf. „FahrWeiter-Tickets“ kaufen.
9. Die benutzten Fahrkarten müssen aufgehoben werden und mit dem Erstattungsantrag eingereicht werden. Die Entwertung der Fahrkarte ist unbedingt notwendig. Bei dem „4er-Ticket“ erhalten die Schüler einen Kontrollbeleg, aus dem hervorgeht, wann sie die Fahrt angetreten haben. Karten der Nordwestbahn müssen im Zug am Automaten mit Angabe des Datums und der Uhrzeit entwertet werden.
10. Antragsformulare zur Abrechnung der entstandenen Fahrtkosten erhalten die Schüler rechtzeitig in der Schule durch den Klassenlehrer. Außerdem können sie im Downloadbereich der Schulhomepage heruntergeladen werden. Diese Antragsformulare sind ausgefüllt dem Klassenlehrer quartalsmäßig (s. Punkt 9) abzugeben.
11. Die Abrechnung mit den Behörden erfolgt quartalsmäßig:
- 1. Abrechnung für die Monate August – Oktober 2020 (Abgabe bis 06.11.2020)
  - 2. Abrechnung für die Monate November 2020 – Januar 2021 (Abgabe bis 05.02.2021)
  - 3. Abrechnung für die Monate Februar – April 2021 (Abgabe bis 07.05.2021)
  - 4. Abrechnung für die Monate Mai – August 2021 (Abgabe bis 20.08.2021)
12. Der Erstattungsbetrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.
13. Bei Fragen stehen Herr Roland und Frau Anke zur Verfügung.

#### **§ 6 Schülerfahrkostenverordnung, BASS 11-04 Nr. 3.1/Nr. 3.2:**

**Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich**, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen (hier 5 km) an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen. VV zu § 6: Für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit anhand der örtlichen Verkehrssituation ist es zweckmäßig, die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde einzuholen.

#### **Die Antragsformulare können von der Homepage heruntergeladen werden:**

Schulen der Brede => Downloads => Berufskolleg => Fachoberschule => Antrag-FOS-Fahrtkostenabrechnung